

Betriebsatzung „Eigenbetrieb Stadt Putbus“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. MV S. 934,939) sowie des § 2 Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V 2017, S. 206) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Putbus vom 27.02.2024 nachfolgende Neufassung der Betriebsatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Stadt Putbus".
- (2) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen (Sondervermögen) gemäß § 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb umfasst die Bereiche
 - 1) Wohnungswirtschaft
 - 2) Hafen
 - 3) Kurverwaltung
 - 4) Marstall
- (2) Der Eigenbetrieb / Wohnungswirtschaft
 - 1) errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet kommunale Wohnungen sowie Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen,
 - 2) stellt Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen bereit,
 - 3) stellt eine sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung sicher,
 - 4) unterstützt die kommunale Siedlungspolitik und Maßnahmen der Infrastruktur und
 - 5) führt städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen durch.
- (3) Der Eigenbetrieb / Hafen
 - 1) verwaltet und betreut den kommunalen Stadthafen Lauterbach der Stadt Putbus,
 - 2) unterstützt die touristische Entwicklung im Stadthafen als einen wichtigen Wirtschaftsfaktor der Stadt Putbus,
 - 3) führt Investitionen zur infrastrukturellen Ausgestaltung des Hafens durch,
 - 4) trägt Sorge für eine attraktive Gestaltung des Hafens für Einwohner, Besucher und Nutzer im Einvernehmen mit dem Bereich Kurverwaltung und
 - 5) setzt die Hafenbenutzungsentgelte bzw. Hafenbenutzungsgebühren fest und zieht diese ein.

(4) Dem Eigenbetrieb / Kurverwaltung obliegt

- 1) die touristische Betreuung der Gäste, Urlauber und Einwohner der Stadt Putbus sowie die Durchführung und Förderung kur- und tourismusrelevanter Aufgaben,
- 2) die Festsetzung und Einziehung der Kurabgabe,
- 3) die Festsetzung und Einziehung der Fremdenverkehrsabgabe,
- 4) die Durchführung des touristischen Marketings, auch über social media
- 5) die Pflege der Website „www.putbus.de“, im Hinblick auf die touristisch relevanten Seiten, den Veranstaltungskalender und das Buchungsportal,
- 6) der Betrieb der Putbus-Information,
- 7) die Herstellung und der Vertrieb eigener Printerzeugnisse (z.B. Gastgeberverzeichnis, Imagebroschüre, Veranstaltungskalender, Werbeflyer usw.),
- 8) die Durchführung kultureller Veranstaltungen,
- 9) die Vermarktung touristisch relevanter städtischer Objekte, z.B. Marstall, Hafen, u.a.
- 10) der Betrieb/die Unterhaltung der öffentlichen Strand-WC-Anlagen
- 11) die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Strände in Neuendorf, Wreechen, Goor, Altkamp und Groß Stresow sowie der Festwiese mit Pavillon in Lauterbach.

(5) Dem Eigenbetrieb / Marstall obliegt

- 1) der Erhalt der Funktionstüchtigkeit des Gebäudes „Marstall“,
- 2) die Vermietung, Verpachtung und Vermarktung des Gebäudes,
- 3) die Organisation von Umbau, Sanierung, Unterhaltung und Reparatur des Gebäudes,
- 4) die bedarfsgerechte Sicherstellung von Versorgungsmedien,
- 5) die Umsetzung technischer Standards, die Anpassung notwendiger Wartungsverträge, Einhaltung der Wartungszyklen sowie Beachtung von Umweltstandards,
- 6) die Führung des Kosten- und Vertragsmanagements,
- 7) das gebäudebezogene Rechnungswesen,
- 8) die Überwachung vertraglicher Leistungen externer Dienstleister und
- 9) das Qualitätsmanagement.

(6) Die Stadt Putbus überträgt zu diesem Zwecke

- 1) die Festsetzung und Einziehung der Hafenbenutzungsentgelte bzw. -benutzungsgebühren,
- 2) die Festsetzung und Einziehung der Kurabgabe und
- 3) die Festsetzung und Einziehung der Fremdenverkehrsabgabe

nach den von der Stadt Putbus jeweils erlassenen Gebühren-/ Abgabensatzungen bzw. beschlossenen Entgeltordnungen in der jeweils geltenden Fassung auf den „Eigenbetrieb Stadt Putbus“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt

- 1) für den Bereich Wohnungswirtschaft 255.645,94 EUR (in Worten: zweihundertfünfundfünfzigtausendsechshundertfünfundvierzig ⁹⁴/₁₀₀) und wird als Sacheinlage der Mietwohngrundstücke der Stadt Putbus erbracht. Der dieses Stammkapital übersteigende Wert der Sacheinlage ist als Rücklage einzustellen.
- 2) für den Bereich Hafen 0,00 EUR (in Worten: null)
- 3) für die Kurverwaltung 0,00 EUR (in Worten: null)
- 4) für den Bereich Marstall 0,00 EUR (in Worten: null)

§ 4

Leitung des Betriebes

- (1) Zur Leitung des Betriebes bestellt die Stadtvertretung einen Betriebsleiter. Ist ein Betriebsleiter nicht bestellt, so obliegt gemäß § 9 Abs. 3 EigVO M-V die Leitung des Eigenbetriebes dem Bürgermeister.
- (2) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig.
- (3) Der allgemeine Vertreter ist der Stellvertretende Betriebsleiter. Im Einzelfall kann der Betriebsleiter einen anderen Mitarbeiter mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 5

Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der Mitarbeiter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister. Er entscheidet bei allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und hat gegenüber der Betriebsleitung ein Weisungs- und Selbsteintrittsrecht, wenn durch deren Aufgabenwahrnehmung negative Auswirkungen für den Betrieb zu erwarten sind.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.
- (3) Der Schriftverkehr des Eigenbetriebes wird geführt unter dem Briefkopf
Stadt Putbus
Der Bürgermeister
Eigenbetrieb / ...
- (4) Die Betriebsleitung kann mit Zustimmung des Bürgermeisters auf weitere Bedienstete Zeichnungsbefugnisse übertragen.
- (5) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten sind vom Bürgermeister und vom Betriebsleiter bzw. deren Stellvertretern handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bei einmaligen und von 1.000,00 EUR bei wiederkehrenden Leistungen können von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch diese Betriebsatzung übertragen worden sind. Der Betriebsleitung unterliegt die laufende Betriebsführung. Sie leitet den Eigenbetrieb eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen.
- (2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehört insbesondere:
 - 1) die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes,
 - 2) das Führen der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes (hierzu zählt insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz),
 - 3) der Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien,
 - 4) die Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen bis zu bestimmten Wertgrenzen,
 - 5) die Leitung des Rechnungswesens,
 - 6) die Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber den Beschäftigten des Eigenbetriebes,
 - 7) die Außenvertretung des Eigenbetriebes, soweit dies zur laufenden Betriebsführung gehört, zur gesetzlichen Vertretung der Gemeinde ist der Betriebsleiter nicht befugt; § 38 Absatz 2 der Kommunalverfassung bleibt unberührt,
 - 8) die Vorbereitung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
 - 9) die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
 - 10) das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister und den Betriebsausschuss und
 - 11) die Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen über die in § 8 Abs. 3 und 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten unterhalb der dort genannten Wertgrenzen. Der Bürgermeister ist laufend über wichtige Entscheidungen der Betriebsleitung zu informieren.
- (4) Die Betriebsleitung führt die Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes aus.

§ 7

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der dem Eigenbetrieb zugeordneten Beschäftigten der Stadt. Er führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Eigenbetriebes. Er erlässt die Dienstanweisung für die Betriebsleitung.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet in Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit der Betriebsleitung. Dazu gehören die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1. Bei Tarifbeschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 der Entgeltordnung (VKA) zum TVöD entscheidet der Bürgermeister über Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.

- (3) Der Bürgermeister erlässt in unaufschiebbaren Angelegenheiten des Eigenbetriebes an Stelle der Stadtvertretung oder des Betriebsausschusses dringliche Anordnungen. Er hat die Stadtvertretung oder den Betriebsausschuss in der nächsten Sitzung hiervon in Kenntnis zu setzen und gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2, 3 KV M-V die erforderliche Genehmigung einzuholen.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Stadtvertretern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bestimmen.
- (2) Dem Betriebsausschuss obliegen alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V sowie § 6 Abs. 1 und 2 EigVO M-V der Stadtvertretung vorbehalten sind.
- (3) Dem Betriebsausschuss wird gemäß § 6 Abs. 1 EigVO M-V die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
- 1) Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit der Betriebsleitung. Dazu gehört die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2. Bei Tarifbeschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 der Entgeltordnung (VKA) zum TVöD entscheidet der Betriebsausschuss über Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung,
 - 2) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen) bei einmaligen Leistungen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen oberhalb einer Wertgrenze von 1.500,00 EUR der Leistungsrate,
 - 3) die Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) oberhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR,
 - 4) Vergabe von freiberuflichen Leistungen, wie Architekten-, Ingenieurleistungen, Beratungsleistungen, Gutachtertätigkeiten u. ä. oberhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR,
 - 5) Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen oberhalb eines jährlichen Zins- oder Jahresbetrages von 25.000,00 EUR
 - 6) Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen sowie Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 7.500,00 EUR übersteigt,
 - 7) die Einleitung eines Rechtsstreits bzw. die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert 5.000,00 EUR im Einzelfall übersteigt und
 - 8) die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Betriebsleitung bis zu einer Höhe von 2.500,00 EUR.
- (4) Der Betriebsausschuss trifft gemäß § 6 Abs. 3 EigVO M-V Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V in sinngemäßer Anwendung für die Belange des Eigenbetriebes über:
- 1) die Genehmigung von Verträgen nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 KV M-V bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bis 25.000 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR bis 5.000,00 EUR der Leistungsrate,
 - 2) die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 bis 25.000,00 EUR des betreffenden Sachkontos eines

Betriebsbereiches sowie zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR je Ausgabenfall und

- 3) die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, die Hingabe und die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR bis 25.500,00 EUR sowie die Entscheidung über die Genehmigung von Vorwegbeleihungen bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 EUR.
- (5) Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 9

Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung entscheidet in den in § 6 Abs. 2 EigVO M-V genannten folgenden Angelegenheiten sowie weiterhin über:

- 1) den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
- 2) die Bestellung des Betriebsausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder,
- 3) die Bestellung der Betriebsleitung sowie Berufung, Abberufung und Regelung der Dienstverhältnisse,
- 4) die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- 5) die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und des Nachtragswirtschaftsplanes,
- 6) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung bzw. Behandlung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung der Betriebsleitung,
- 7) die Rückzahlung von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb,
- 8) die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, die Hingabe und die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb über einer Wertgrenze von 25.500,00 EUR, die Entscheidung über die Genehmigung von Vorwegbeleihungen über der Wertgrenze von 250.000,00 EUR sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
- 9) wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht,
- 10) die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
- 11) die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife und
- 12) die Gewährung von Krediten der Stadt an den Eigenbetrieb, des Eigenbetriebes an die Stadt oder an einen anderen Eigenbetrieb der Stadt

§ 10

Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig und regelmäßig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Bei zu erwartenden erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Bürgermeister sowie den Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen, die Umsetzung des Wirtschaftsplans sowie die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte und Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Putbus.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan nebst Anlagen bis spätestens zum 01.11. eines jeden Jahres über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (3) Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren Gesamtvolumen 5.000,00 EUR übersteigt, sind einzeln darzustellen und zu erläutern.
- (4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden folgende Wertgrenzen zu den Bestimmungen des § 18 Abs. 2 EigVO M-V festgesetzt:
- 1) Nach Satz 1 Nr. 1 gilt ein Jahresfehlbetrag als erheblich, wenn der Gesamtaufwand den Gesamtertrag um 10 v. H. überschreitet. Die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages um 20 v. H. gilt als wesentlich.
 - 2) Nach Satz 1 Nr. 2 ist ein im Finanzplan zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht ausreichender Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich, wenn er die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 10 v. H. unterschreitet. Die Erhöhung einer in diesem Zusammenhang bereits bestehenden Deckungslücke um 10 v. H. gilt als wesentlich.
 - 3) Nach Satz 1 Nr. 3 sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen im Erfolgs- oder Finanzplan wesentlich, wenn sie 2 v. H. der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen überschreiten.
 - 4) Nach Satz 1 Nr. 4 ist die Erhöhung von Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich, wenn sie im Einzelfall 20 v. H. der Gesamtauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen.
 - 5) Nach Satz 2 Nr. 1 sind unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen geringfügig, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigen.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Bürgermeister leitet den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht an die Stadtvertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

§ 12
Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 13
Wertgrenzen

Alle in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung „Eigenbetrieb Stadt Putbus“ vom 16.12.2014, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.03.2016 und die 2. Änderungssatzung vom 24.05.2016, außer Kraft.

Putbus, 06.05.2024



B. Wilke
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Die Neufassung der Betriebssatzung „Eigenbetrieb Stadt Putbus“ wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.01.25 angezeigt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Putbus im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Putbus „Putbusser Nachrichten“ Sonderdruck Nr. 09/2024 vom 20.12.2024.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Putbus geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.